

Öffentliche Bekanntmachung
50. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Verfahren beschlossenen 50. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 11.04.2022 genehmigt.
(Aktenzeichen: 112 – 59240.0 – 2328 / 2015)

50. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**Beschluss des Verwaltungsrates der BKK ProVita im Umlaufverfahren nach
§ 2 Abs. IX der Kassensatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den
Verwaltungsrat**

50. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage zu § 2 der Satzung Entschädigungsregelung wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt IV. wird der neue Abschnitt **V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten** wie folgt eingefügt:

„Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftigen Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.“

2. Nachfolgende Abschnitte ab Abschnitt VI. werden durch die Einfügung wie folgt verändert:

Abschnitt V. wird zu VI. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen, Abschnitt VI. wird zu VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand und Abschnitt VII. wird zu VIII. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge.

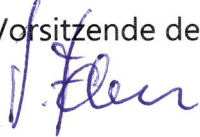
3. In Abschnitt VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand wird in Nr. 1 nach Satz 1 folgender Satz „Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten“ ergänzt.

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde von dem Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats



Helmut Faber

Vorsitzende des Verwaltungsrats

Bergkirchen, 31. März 2022



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 50. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 11. April 2022

112 - 59240.0 - 2328/2015

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(van der Pijp)

